

Rechtsausschuß
39. Sitzung

08.09.1988
ei-mm

Minister Dr. Krumsiek entgegnet Dr. Klose, nachdem Rösner aus dem Hafturlaub zurückgekehrt sei, sei ein Haftbefehl ergangen. Das Verhaften sei Sache der Polizei; wie Rösner sich in Gladbeck bewegt habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Hinsichtlich der Vollzugslockerungen habe er in der gemeinsamen Sitzung des Rechts- und des Innenausschusses dargestellt, daß diese erst allmählich erfolgt seien, daß Rösner also zunächst nur unter Bewachung ausgeführt worden sei usw.

Was die Anhörung von Vollzugsbeamten bei der Beurteilung von Gefangenen angehe, schreibe das Vollzugsgesetz vor, daß der Anstaltsleiter die Frage in Konferenzen bespreche, in denen alle an der Behandlung maßgeblich Beteiligten mitwirkten. Gerade weil einige gravierende Versagensfälle vorgekommen seien, habe er den Anstaltsleitern gesagt, er lege Wert darauf, daß man sich in solchen Konferenzen nicht unbedingt dem Psychologen anschließe, sondern auch etwa den Werkstattleiter, den Pfarrer, den Mediziner frage. Soweit er es übersehen könne, werde dieses Konferenzsystem grundsätzlich praktiziert.

An Frau Robels gewandt stellt der Minister klar, wenn ein Gefangener eine Strafe in mehreren Anstalten verbüße, gebe es eine fortlaufende Akte, die ihn begleite. Wenn er aber im Laufe der Zeit mehrere Strafen hintereinander verbüße, gebe es, beginnend mit dem jeweiligen Strafantritt, für je ein Verfahren eine Akte. Die Akte über eine längere Zeit zurückliegende Strafverbüßung sei unter Umständen dann schon getilgt.

Soweit kritisiert werde, daß das Gutachten der Anstalt nicht vorgelegen habe, bitte er zu berücksichtigen, daß das Urteil sofort Rechtskraft erlangt habe und deshalb in verkürzter Form abgesetzt worden sei und nur wenige Sätze aus dem Gutachten enthalte. Bisher sei es so, daß von den Vollzugsbehörden nur das Urteil und die dem Urteil beigelegten Anlagen beigezogen würden. Das Ministerium werde diesen Fall aber zum Anlaß nehmen, zu prüfen, wie weit zukünftig von den Vollzugsbehörden die gesamten Strafakten beigezogen werden müßten.

Abg. Lanfermann (F.D.P.) begrüßt, daß diese Frage überprüft werde. Der Fall mache deutlich, daß die Vollzugsbehörde bei Straftätern von einer gewissen Relevanz auf vollständige Informationen angewiesen sei. Daß man hier dem im Urteil enthaltenen Hinweis auf das Gutachten nicht nachgegangen sei, halte er schon für ein Versäumnis, zumal es mit diesem Gefangenen mehrfach Vorfälle im Vollzug gegeben habe, die zur Vorsicht hätten mahnen müssen.

Der Redner hat Dr. Krumsiek so verstanden, daß bei einem zu beurteilenden Gefangenen wie Rösner keine Akte aus früher verbüßten Strafen vorliege. Das könne eigentlich nicht richtig sein, und